

Satzung der Uni-Kindertagesstätte e.V.

(in der Fassung vom 11. Februar 2017; diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung in ihrer Fassung vom 20. Februar 2013.)

§ 1 Name, Sitz, Eintrag und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Uni-Kindertagesstätte e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Bremen.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremen eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Kindertagesstätte für Kinder von Personen, die ihren Erstwohnsitz im Bundesland Bremen haben. 32 Betreuungsplätze stehen vorrangig für Kinder von immatrikulierten Student/innen der Universität Bremen zur Verfügung, 16 Betreuungsplätze vorrangig für Kinder von MitarbeiterInnen der Universität Bremen. Die Kinder sollen bis zur Vollendung des 42. Lebensmonats betreut und in ihrer individuellen Entwicklung gefördert werden. Der Verein vertritt eine Erziehung zu sozialem Verhalten, zur Kommunikationsfähigkeit und zu Kreativität.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft

1.1. Berechtigte

Ordentliche Mitglieder können die Sorgeberechtigten (Eltern, Alleinerziehende, Pflegeeltern etc.) der in der Kindertagesstätte zu betreuenden Kinder werden.

1.2. Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Abschluss des Mitglieds- und Betreuungsvertrages begründet; sie beginnt zu dem im Mitglieds- und Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt.

1.3. Ende der ordentlichen Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet zu dem im Mitglieds- und Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt; sie endet außerdem auch durch Kündigung, Ausschluss oder durch Tod des Kindes oder des Mitglieds.

Die Kündigung ist schriftlich spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Monats zu Händen des Vorstands zu erklären. Die Kündigung ist nicht möglich zum Ende der Monate April, Mai, Juni; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Dem Antrag auf vorzeitigen Austritt ist in der Regel statt zu geben, wenn für das ausscheidende Mitglied zum gleichen Zeitpunkt ein anderes Mitglied aufgenommen werden kann.

1.4. Ausschlussgründe

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, gegen die Ziele des Vereins oder gegen die Vereinsordnung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag nach Anhörung des Mitglieds.

2. Fördermitgliedschaft

Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über Aufnahme und Ausschluss von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder setzen ihren Beitrag individuell selbst fest, der monatliche Mindestbeitrag beträgt 1 Euro. Fördernde Mitglieder sind vom Vorstand in geeigneter Form über die Entwicklung der Uni-Kita und über für sie relevante Veranstaltungen (Sommerfeste etc.) auf dem Laufenden zu halten. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und beendet die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Monats, wenn sie vor dem 15. des Monats entgegengenommen wurde, andernfalls zum Ende des darauffolgenden Monats.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Sorgeberechtigten der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder. Für jedes der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder haben der / die Sorgeberechtigte bzw. -berechtigten eine Stimme.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf Betreuung seines Kindes durch den Verein auf der Grundlage der pädagogischen Konzeption des Vereins und der Vereinsordnung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen und Arbeitsleistungen zu erbringen, wie sie im Einzelnen in der aktuellen Fassung der Vereinsordnung festgelegt sind.

§ 7 Gremien des Vereins

Gremien des Vereins sind:

- ☐ die Mitgliederversammlung
- ☐ die vereinsleitende Sitzung
- ☐ der Vorstand
- ☐ der Personalausschuss
- ☐ der Elternausschuss
- ☐ die Teamsitzung

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt zweimal im Jahr zusammen. Sie wird von der vereinsleitenden Sitzung einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung durch Aushang in der Kindertagesstätte und schriftliche Einladung zu laden. Die MitarbeiterInnen nehmen an der Vollversammlung nicht-stimmberechtigt teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die vereinsleitende Sitzung kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

3. Vorsitz

Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Versammlungsleitung. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Versammlungsleitung.

4. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Unbeschadet hiervon ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die Versammlung außerhalb der vorlesungsfreien Zeit stattfindet und nicht vor der Versammlung ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Verlegung beantragt.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die/den Elternsprecher/in. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, einzelne Mitglieder des Vorstands oder die/den Elternsprecher/in ab, indem ein neuer Vorstand, ein neues Vorstandsmitglied bzw. ein/e neue/r Elternsprecher/in gewählt wird.

5.2 Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

5.3 Zur näheren Regelung kann sich der Verein eine Vereinsordnung geben. Bestimmungen der Vereinsordnung, die im Widerspruch zu Bestimmungen der Satzung stehen, sind nichtig; dies berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinsordnung. Über Änderung, Einsetzung oder Abschaffung der Vereinsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5.4 Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.

Satzungsänderung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung – ausgenommen Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Vereinsauflösung – werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und in den Räumen der Kindertagesstätte auszuhängen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand, der sich zusammensetzt aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister/ in
- der/dem Schriftführer/ in
- der/dem Beisitzer/in

Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird von der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Im Vorstand darf pro betreutem Kind nur ein Elternteil vertreten sein.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der / die Vorsitzende, der / die 2. Vorsitzende und der / die Schatzmeister / in. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Verpflichtungen, Rechtsgeschäfte des Vorstands

Finanzielle Verpflichtungen bis 300 Euro kann ein Vorstandsmitglied im Namen des Vereins allein eingehen. Bei höheren Summen bedarf die Eingehung von Verpflichtungen eines mehrheitlichen Beschlusses der vereinsleitenden Sitzung, der nicht gegen die Stimme der/des Schatzmeister/in gefasst werden darf. Falls kein Entschluss erreicht werden kann, entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Amtsperiode des Vorstands

Die Amtsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt sind und ihr Amt antreten können, längstens jedoch für eine Frist von 2 Monaten über das Ende der Amtszeit hinaus.

5. Es finden regelmäßige gemeinsame Sitzungen zwischen Team und Vorstand (Team-Vorstand-Sitzung) statt, zur Koordination der Arbeit und zur gegenseitigen Information.

§ 10 Die vereinsleitende Sitzung

1. Mitglieder der vereinsleitenden Sitzung

Die vereinsleitende Sitzung besteht aus:

- dem Vorstand
- der/dem Elternsprecher/in
- der Leitung
- bei Bedarf der/dem MitarbeiterInnensprecher/in (bzw. der Betriebsrätin/ dem Betriebsrat)

2. Aufgaben der vereinsleitenden Sitzung

Die vereinsleitende Sitzung führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie ist in der Ausübung ihrer Geschäfte an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die vereinsleitende Sitzung kann alle wichtigen Entscheidungen, die sich aus der Alltagsarbeit ergeben, treffen. Explizit davon ausgenommen sind Grundsatzfragen, die den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die vereinsleitende Sitzung hat den Elternausschuss über alle aktuellen Begebenheiten der Vereinsarbeit zu informieren. Letzteres gilt insbesondere für:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter/innen
- Maßnahmen, die die Betreuungszeiten der Kindertagesstätte betreffen.

Desweiteren ist die vereinsleitende Sitzung berechtigt, in Ausnahmefällen eigenständig Satzungsänderungen vorzunehmen (vgl. auch § 8, Abs. 5.4).

3. Beschlüsse der vereinsleitenden Sitzung

Stimmberechtigt in der vereinsleitenden Sitzung sind die Vorstandsmitglieder. Die vereinsleitende Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der vereinsleitenden Sitzung bedürfen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Beschlüsse der vereinsleitenden Sitzung können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder der vereinsleitenden Sitzung ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Der Personalausschuss

1. Mitglieder des Personalausschusses Der Personalausschuss besteht aus:

- zwei Vorstandsmitgliedern (dem/der Schatzmeister/in und einem weiteren Vorstandsmitglied)
- der/dem Elternsprecher/in
- der Leitung
- der/dem MitarbeiterInnensprecher/in (bzw. der Betriebsrätin / dem Betriebsrat)

Das neben der/dem Schatzmeister/in im Personalausschuss vertretene Vorstandsmitglied wird vom Vorstand selbst bestimmt. Der/die Elternsprecher/ in werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die zu behandelnden Punkte die Leitung selbst betreffen, nimmt diese nicht an der Sitzung des Personalausschusses teil und ist in diesen Punkten auch nicht stimmberechtigt. Soweit die zu behandelnden Punkte den/die MitarbeiterInnensprecher/in oder deren/dessen Vertreter/in selbst betreffen, nimmt der/die MitarbeiterInnensprecher/in nicht an der Sitzung des Personalausschusses teil und ist in diesen Punkten auch nicht stimmberechtigt. In diesen Ausnahmefällen ist der Personalausschuss dennoch beschlussfähig.

2. Amtsperiode des Personalausschusses

Der/die Elternsprecher/in im Personalausschuss wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl auf der Mitgliederversammlung zu Beginn des Kitajahres. Im Übrigen gelten für alle gewählten Mitglieder des Personalausschusses bezüglich Amtszeit und Amtsperiode dieselben Bestimmungen wie sie für die Mitglieder des Vorstands gelten (vgl. § 9 Abs. 4).

3. Aufgaben des Personalausschusses

Das Aufgabengebiet des Personalausschusses umfasst alle Personalfragen unter Wahrung der Rechte und Pflichten, die einem Arbeitgeber obliegen. Er trifft bei allen anstehenden Personalfragen die Entscheidungen. Spezielle Regelungen zur Entscheidung bei Personalfragen, besonders bezüglich des Verfahrens bei Neueinstellungen sind in der aktuellen Vereinsordnung festgelegt.

4. Beschlüsse des Personalausschusses

Jedes Mitglied des Personalausschusses hat eine Stimme. Der Personalausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder bzw. bei Verhinderung die jeweiligen Vertreter/innen anwesend sind (unter besonderer Berücksichtigung des Ausnahmefalls, wie er in § 11, Abs. 1 festgelegt ist). Die Beschlüsse des Personalausschusses werden mit absoluter Mehrheit gefasst.

Beschlüsse des Personalausschusses können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Personalausschusses ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Der Elternausschuss

1. Mitglieder des Elternausschusses Der Elternausschuss besteht aus:

- je einer/ einem Vertreter/in pro Betreuungsgruppe
- der/dem Elternsprecher/in
- bei Bedarf einem Vorstandsmitglied
- einer/einem Vertreter/in der Mitarbeiter/innen

- der Leitung

Die Elternvertreter/innen werden von den Eltern der jeweiligen Betreuungsgruppen gewählt. Der/die Vertreter/in der Mitarbeiter/innen wird von diesen selbst bestimmt. Der Vorstand kann seine/n Vertreter/in von Fall zu Fall benennen.

2. Amtsperiode des Elternausschusses

Die Elternvertreter/innen werden zu Beginn des Kita-Jahres für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Aufgaben des Elternausschusses

Der Elternausschuss berät und unterstützt die vereinsleitende Sitzung. Er ist insbesondere zuständig für den Austausch und die Weiterleitung von Informationen zwischen vereinsleitender Sitzung, Leitung, MitarbeiterInnen und Eltern über

- Angelegenheiten des betrieblichen Ablaufs
- Arbeitsleistungen der Eltern (gemäß Vereinsordnung)

Die Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen und der Elternschaft müssen die sonstigen Mitarbeiter/innen bzw. die Elternschaft über alle auf den Sitzungen des Elternausschusses angesprochenen Themen informieren, um damit zu gewährleisten, dass alle Mitarbeiter/innen und die gesamte Elternschaft die Möglichkeit einer aktiven Teilnahme am Vereinsleben haben.

§ 13 Leitung

Der Verein beschäftigt eine Leitung. Die Leitung leitet verantwortlich die pädagogische Arbeit und ist für die Organisation und Aufrechterhaltung des betrieblichen Ablaufes in der Kindertagesstätte zuständig. Sie verfügt über alle aus dieser Aufgabenstellung in beiden Bereichen abzuleitenden Befugnisse. Der Verein kann zusätzlich eine stellvertretende Leitung beschäftigen, die bei Bedarf auch Aufgaben der Leitung übernimmt.

§ 14 Die pädagogischen Mitarbeiter/innen

Der Verein beschäftigt pro Betreuungsgruppe eine leitende Erstkraft mit möglichst voller Stundenzahl (38,5 Stunden/Woche) sowie eine Zweitkraft.

§ 15 Die Teamsitzung

1. Das Team tritt regelmäßig zur Teamsitzung zusammen. Die Teamsitzung

- koordiniert, organisiert und entscheidet über die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte, im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gesetzten Ziele und Prinzipien;
- koordiniert, organisiert und entscheidet über die Organisation und Aufrechterhaltung des Tagesablaufs in der Kindertagesstätte;
- schlägt in Abstimmung mit der Leitung dem Vorstand die neu in der Kindertagesstätte zu betreuenden Kinder vor.

Die Teamsitzung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind zu protokollieren. In Fragen der pädagogischen Arbeit sind nur die MitarbeiterInnen stimmberechtigt, die in der pädagogischen Betreuungsarbeit tätig sind.

Zum Team gehören alle im Verein beschäftigten pädagogischen MitarbeiterInnen, soweit sie ihren Arbeitsplatz in der Kindertagesstätte haben.

2. Die Verantwortung und Entscheidung über die pädagogische Arbeit liegt beim Team im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gesetzten Ziele und Prinzipien. Ein angemessener Entscheidungsspielraum der einer Gruppe fest zugeordneten MitarbeiterInnen für ihre Gruppe ist zu gewährleisten.

3. Die Mitarbeiter/innen entsenden aus ihrer Mitte einen/eine MitarbeiterInnensprecher/in in die jeweiligen Gremiensitzungen. Es finden wöchentliche Sitzungen statt, an denen alle pädagogischen Mitarbeiter/innen teilnehmen. Die Teamsitzungen widmen sich pädagogischen, fortbildenden, organisatorischen Inhalten, bieten den Raum für Konfliktgespräche und dienen der Pflege der Zusammenarbeit.

§ 16 Vereinsauflösung und Vermögensbildung

1. Die Vereinsauflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss zur Vereinsauflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verbund der Bremer Kleinkindgruppen zusammen groß werden e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.